

Amtliche Bekanntmachung

Offenlagebeschluss im Verfahren nach § 13 BauGB Bebauungsplan Nr. 42.1 „Quartier 2 - 1. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 22.07.2015 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 42.1 „Quartier 2 - 1. Änderung“ in der Fassung vom Juni 2015 einschließlich Begründung zugestimmt und die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 42.1 „Quartier 2 - 1. Änderung“ einschließlich Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

10. August 2015 bis einschließlich 11. September 2015

öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 42.1 „Quartier 2 - 1. Änderung“ dient insbesondere der planungsrechtlichen Sicherung der geänderten Erschließung im Bereich des Wichernwegs und der Änderung der Baufenster an den rückwärtigen Grundstücken der Waldstraße und der Bahnhofstraße.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags, dienstags, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung im Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, 1. Stock, Zimmer A1.38, eingesehen werden.

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 42.1 „Quartier 2 - 1. Änderung“ schriftlich beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu Isenburg oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus, Hugenottenallee 53, Neu-Isenburg, 1. Stock, Zimmer A1.38, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

